

19. 1. Haftet der Käufer, der die Aufbewahrung der beanstandeten Ware einem Dritten überläßt, für dessen Verschulden?
 2. Hat er für die Aufbewahrung in höherem Maße zu sorgen, wenn er an solcher Ware ein Zurückbehaltungsrecht ausübt?
 §OB. §§ 369, 379.

II. Zivilsenat. Urte. v. 23. Januar 1920 i. S. Märkische Öl- u. Farbenfabrik F. & Co. (Bekl.) w. G. (Kl.). II 397/19.

- I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsachen.
 II. Kammergericht daselbst.

Am 19. April 1916 hat der Kläger unter anderem 50 Faß Baselinispindelöl zu 75 *M* für 100 kg netto einschließlich Faß von der Beklagten gekauft. Das Öl wurde auf sein Ersuchen an die Firma W. & D. in Düsseldorf versandt. Die sodann vorgenommene Analyse ergab eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware. Infolge dessen stellte der Kläger das bereits von ihm bezahlte Öl der Beklagten zur Verfügung. Diese wies die Bemängelung als unbegründet zurück, worauf die Ware bei der Rh.-Transportgesellschaft in Düsseldorf eingelagert wurde. Verhandlungen der Parteien über einen Verkauf des Oles für gemeinsame Rechnung führten zu keinem Ergebnis. Ende Juli 1916 teilte die Rh.-Transportgesellschaft dem Kläger mit, daß die Fässer leckten und bereits ein Mindergewicht von 1438 kg aufwiesen. Der Kläger benachrichtigte hiervon die Beklagte am 5. August und schlug wiederholt eine Versteigerung für gemeinsame Rechnung vor. Die Beklagte lehnte jedoch wiederum ab, auf den Vorschlag einzugehen.

Der Kläger beansprucht von der Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte wandte hauptsächlich ein, daß er seine

Aufbewahrungspflicht verletzt habe. Infolgedessen sei ein erheblicher Gewichtsverlust eingetreten. Der Kläger erwiderte, daß die 50 Faß einer zuverlässigen Firma übergeben und von Zeit zu Zeit nachgesehen und ausgebeßert worden seien. Das Faßholz sei aber von der Beklagten in mangelhaftem und zu wenig widerstandsfähigem Zustande geliefert worden.

Das Landgericht gab der Klage statt; die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger nach § 379 SGB. nicht verpflichtet gewesen sei, das beanstandete Öl selbst in Aufbewahrung zu nehmen, daß er vielmehr beauftragt gewesen sei, es einer verlässlichen Firma zur Einlagerung zu übergeben. § 379 schreibt nur vor, daß der Käufer, welcher die ihm von einem anderen Orte übersandte Ware beanstandet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen hat. Der Kläger hat daher seiner Pflicht genügt, wenn er das Öl der Rh.-Transportgesellschaft zur Aufbewahrung übergab und die Beklagte, sobald er von der Beklagte erfuhr, über diesen Vorgang benachrichtigte. Insofern erhebt auch die Revision keinen Angriff. Sie meint nur, daß die Rechtslage sich dadurch verändert habe, daß der Kläger die Ware wegen seiner Schadenersatzansprüche zurückbehielt. Dieser Auffassung ist jedoch nicht beizupflichten. Das Zurückbehaltungsrecht ist nichts anderes als die rein schuldrechtliche Befugnis, eine an sich geschuldete Leistung zu weigern, um den anderen Teil durch solche Weigerung zur Beschaffung der ihm obliegenden Leistung zu bewegen. Irgendein neues Rechtsverhältnis hat die ursprüngliche Leistung nicht ergriffen. Es ist das alte Rechtsverhältnis aufrecht erhalten geblieben, und daher kann die Frage, welche Pflichten dem Zurückbehaltenden hinsichtlich des zurückbehaltenen Gegenstandes obliegen, auch nur nach den Vorschriften beantwortet werden, welche das Rechtsverhältnis beherrschen, auf Grund dessen sich der zurückbehaltene Leistungsgegenstand in seinen Händen befindet. Im vorliegenden Falle hat der Kläger das von ihm zurückbehaltene Öl auf Grund eines Kaufgeschäfts zugekauft erhalten. Er hat die Ware beanstandet, und seine Pflicht hinsichtlich der Behandlung dieser Ware bestimmt sich daher ausschließlich nach § 379 SGB.“ ...